

Nachstehend wird der Wortlaut des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „**Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs**“ der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) und
- der Ordnung zur Änderung des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 17. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 431) und
- der Ordnung zur Änderung des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 10. Mai 2023 (Brem.ABl. S. 427)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen

10. Mai 2023

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, und aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Tabellen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(3) Der gemäß § 8 des zentralen Teils der vorliegenden fachspezifischen Prüfungsordnung absolvierte Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Bachelorstudiengang „BiPEb“ wird gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 AT BPO studiert.
- (2) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Master of Education-Studium“ (Fächerkatalog Lehramtsstudium) vom 20. Januar 2021 (Brem.ABl. S. 55) in der geltenden Fassung.
- (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
 - a) drei Studienfächer, davon werden
 - zwei große Studienfächer im Umfang von jeweils 51 CP und
 - ein kleines Studienfach im Umfang von 24 CP absolviert.In der Regel werden in einem großen Studienfach 39 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik und in einem kleinen Studienfach 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik absolviert.
 - b) den Bereich „Erziehungswissenschaft“ (gemäß § 4 Absatz 5 BremLAG) im Umfang von 42 CP mit:
 - Erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 33 CP (inkl. eines praktischen Anteils von 6 CP).
 - Schlüsselqualifikationen (inklusive Umgang mit Heterogenität) im Umfang von 9 CP. Den Studierenden stehen hiervon 3 CP Schlüsselqualifikationen zur freien Wahl, wobei die Fächer hierzu Empfehlungen aussprechen können.
 - c) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Der § 6 des zentralen Teils der vorliegenden Ordnung sowie der § 6 der jeweiligen Anlage regeln Näheres.
- (4) Der Bachelorstudiengang „BiPEb“ kann mit dem Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ studiert werden. Die festgelegte Fächerkombination für den Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ sowie weitere Vorgaben zu diesem Schwerpunkt sind § 8 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (5) Die Anlagen dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“ stellen in ihren jeweiligen Anhängen den empfohlenen Studienverlauf des Studienfachs sowie des Bereichs Erziehungswissenschaft dar und regeln die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt jeweils unter § 2, in welcher Sprache Module durchgeführt werden.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(10) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 kann gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO vorsehen, dass im Wahlbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.

(11) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- Ein Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP, welches in die Erziehungswissenschaften eingebunden ist.
- Praxisorientierte Elemente (POE) in den beiden großen Fächern im Umfang von jeweils 3 CP. Die POE sind in Module integriert.

Näheres regelt die Ordnung für „Schulpraktische Studien“.

(12) Weitere fachspezifische Anforderungen regelt die Anlage 1 des jeweiligen Studienfachs bzw. die Anlage 2 des Bereichs Erziehungswissenschaft.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt unter § 3, ob Prüfungen in weiteren als den in § 8 ff. AT BPO aufgeführten Formen durchgeführt werden.

(3) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt unter § 3, ob für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO angewendet wird.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Es bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer in den in § 6 Absatz 1 genannten Fällen.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit

kann eine Mindestanzahl an CP bzw. der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 jeweils in § 6.

(2) Die Bachelorarbeit in der Lehramtsoption kann in einem der beiden großen Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden. Die Regelungen für die Bachelorarbeit im elementarpädagogischen Schwerpunkt sind in § 8 dargelegt.

(3) Die Anlagen 1 und 2 regeln jeweils in § 6 die Bearbeitungszeit sowie die maximal mögliche Verlängerungszeit der Bachelorarbeit.

(4) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regeln die Anlagen 1 und 2 jeweils in § 6 ggf. unter Angabe der maximal zulässigen Gruppengröße.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Abweichende Regelungen können in den Anlagen 1 und 2 jeweils in § 6 festgelegt werden.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den für die Studienfächer und den Bereich Erziehungswissenschaft gebildeten Fachnoten, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Die Bildung der Fachnoten wird jeweils in den Anlagen 1 (für die Fächer) und 2 (für den Bereich Erziehungswissenschaft) geregelt. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Der Studiengang kann mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden, der insgesamt mindestens 60 CP umfasst. In jedem der gewählten Fächer sowie im Bereich Erziehungswissenschaft sind dann elementarpädagogische Anteile zu belegen.

(2) Voraussetzung zur Belegung des Schwerpunkts Elementarpädagogik sind die folgenden Fächerkombinationen:

- a) Deutsch (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Elementarmathematik (kleines Fach) oder
- b) Elementarmathematik (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Deutsch (kleines Fach)
- c) Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (großes Fach) Deutsch (als großes oder kleines Fach) und Elementarmathematik (als großes oder kleines Fach).

(3) Die Bachelorarbeit muss einen Bezug zur Elementarpädagogik aufweisen. Die Bachelorarbeit kann im Schwerpunkt Elementarpädagogik in allen großen Fächern und im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

(4) Sind alle Module des Schwerpunkts Elementarpädagogik bzw. Module mit elementarpädagogischem Anteil mit Erfolg bestanden, wird im Zeugnis der Schwerpunkt Elementarpädagogik ausgewiesen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „BiPEb“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen, stehen die Angebote des Studienfachs Kunst (großes Fach) im elementarpädagogischen Schwerpunkt frühestens ab Wintersemester 2020/21 und vorbehaltlich der erforderlichen Stellenbesetzung zur Verfügung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln gemäß der entsprechenden Regelungen in den Anlagen 1 (zu den Studienfächern) und 2 (zum Bereich Erziehungswissenschaft) in die vorliegende Ordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben und nicht gemäß Absatz 3 in die vorliegende Ordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“ wechseln, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 inklusive Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Studierende, die bis zum 30. September 2023 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

- 1.1 Deutsch
- 1.2 Elementarmathematik
- 1.3 Inklusive Pädagogik (entfällt)
- 1.4 Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)
- 1.5 English-Speaking Cultures/Englisch
- 1.6 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.7 Religionspädagogik
- 1.8 Musikpädagogik

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft